

Merkmalskatalog für die vierteljährliche Statistik über Finanzielle Transaktionen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors

Finanzielle Transaktionen im abgelaufenen Quartal	Code	Volle Euro
<i>Bestandsveränderung an Bargeld und Einlagen¹</i>		
Erhöhung (+)	T11	...
Verminderung (-)	T12	...
<i>Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)²</i>		
Erwerb ³	T21	...
Veräußerung ⁴	T22	...
<i>Ausleihungen (vergebene Kredite)⁵</i>		
Vergabe von Krediten ⁶	T31	...
darunter: an eigene Ebene ⁷	T33	...
Rückflüsse aus vergebenen Krediten ⁸	T32	...
darunter: an eigene Ebene ⁹	T34	...
<i>Anteilsrechte¹⁰</i>		
Erwerb ¹¹	T41	...
Veräußerung ¹²	T42	...
<i>Investmentzertifikate¹³</i>		
Erwerb ¹⁴	T51	...
Veräußerung ¹⁵	T52	...
<i>Finanzderivate¹⁶</i>		
geleistete Zahlungen ¹⁷	T61	...
erhaltene Zahlungen ¹⁸	T65	...
<i>Bestandsveränderung an Sonstigen Forderungen¹⁹</i>		
Erhöhung (+)	T71	...
Verminderung (-)	T72	...

Allgemeine Hinweise

Beachten Sie folgende Hinweise:

- Die Statistik über finanzielle Transaktionen erfasst nur **Transaktionen in Finanzaktiva**.
- Grundsätzlich sind bei der Bewertung der finanziellen Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.
- Nicht zu den finanziellen Transaktionen zählen nicht realisierte Wertveränderungen der Finanzaktiva (Umbewertungsgewinne/-verluste beziehungsweise Abschreibungen/ Zuschreibungen auf den Buchwert) im betrachteten Zeitraum. Durch Transaktionen realisierte Veräußerungsgewinne/-verluste sind jedoch per Definition im Transaktionswert enthalten.
- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung des Zu- und Abgangs von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Transaktionen in Finanzaktiva, die treuhänderisch von der Berichtsstelle gehalten werden, sind nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Transaktionen in Finanzaktiva, welche aber definitiv der Auskunft gebenden Berichtsstelle zuzuweisen sind, sind zu melden.

Erläuterungen zu den Merkmalen

- 1 Erfasst wird die **Veränderung** des Bestandes an Bargeld und Einlagen am Quartalsende im Vergleich zum Quartalsbeginn. Je nachdem, ob die Bestandsveränderung positiv oder negativ ausgefallen ist, ist **entweder** eine Eintragung bei „Erhöhung (+)“ **oder** „Verminderung (-)“ vorzunehmen.

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Fremdwährungen.

Fundierte Schätzungen für die Bestandsveränderungen an Bargeld sind zulässig.

Zu den Einlagen zählen insbesondere

- (Sicht-) Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (auch sogenannte Tagesgelder) und der Deutschen Bundesbank,
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,

- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen,
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (zum Beispiel Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt. Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre (zum Beispiel Eurex Repo),
- rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt. Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre (zum Beispiel Eurex Repo).

Nicht zu den Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe. Sie gehören zur Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“.

Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten und Transaktionen mit Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Kredite an Kreditinstitute werden daher den Einlagen zugeordnet. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Krediten gezählt.

Cash-Pooling/ Einheitskassen

Nicht zu den Einlagen gehören die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellten Gelder (Cash-Pooling). Diese sind den Ausleihungen zuzurechnen. Gleiches gilt für Gelder, die von Einheitskassen verwaltet werden.

Bestandsveränderungen auf mehreren Konten

Finanzielle Transaktionen in Einlagen sind als Bestandsveränderung zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Führen Transaktionen in Einlagen auf einem Konto zu negativen Beständen, ist lediglich der Teil der Transaktion bis zum Einlagenrückgang auf null zu erfassen. Sofern Transaktionen in Einlagen einem zuvor negativen Konto einen positiven Saldo verschaffen, ist nur der Teil der Transaktion im positiven Bereich zu berücksichtigen. (Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspräche einer Transaktion in Kredit**verbindlichkeiten**, die im Rahmen dieser Statistik nicht erhoben werden.)

Zur Ermittlung der Transaktionen in Einlagen über mehrere Konten sind die jeweiligen, nach den genannten Hinweisen errechneten Bestandsveränderungen der einzelnen Konten zu addieren (positive und negative Gesamtveränderungen möglich).

Bestandsveränderungen in Fremdwährung

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und **anschließend** zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank im Internet abrufen (nur in englischer Sprache). Gehen Sie hierzu auf

<http://sdw.ecb.europa.eu/browseSelection.do?DATASET=0&sfl1=4&FREQ=Q&sfl3=4&CURRENCY=&node=2018794> → wählen Sie unter „Frequency“ die Option „Quarterly“ aus → wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus → nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis („Average or standardised measure for given frequency“, **nicht** „End-of-period“) öffnen, suchen Sie in der „Data table“ das entsprechende Quartal heraus.

Alternativ können Sie die Daten auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank abrufen. Öffnen Sie unter

http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Rferenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=21424 für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den **Quartals**durchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.

2 **Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)**

Finanzielle Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von Wertpapieren. Hierbei handelt es sich um begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Beispiele für Wertpapiere sind

- Unverzinsliche Schatzanweisungen,
- Commercial Paper,
- Inhaberschuldverschreibungen/ Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen),
- marktfähige Einlagenzertifikate,
- marktfähige Sparbriefe,
- in Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen,
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen begeben werden.

- 3 Erwerb von Wertpapieren im abgelaufenen Quartal: Erfassung zum Transaktionswert (einschließlich Stückzinsen). **Sofern** im Rechnungswesen aufgelaufene, noch nicht gezahlte Zinsen periodengerecht gebucht werden, sind diese im Instrument als Erwerb von Wertpapieren zu behandeln und entsprechend hier zu erfassen.

Nicht zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf eigener Schuldtitel.

- 4 Veräußerung von Wertpapieren im abgelaufenen Quartal: Erfassung zum Transaktionswert

(einschließlich Stückzinsen). **Sofern** im Rechnungswesen aufgelaufene Zinsen periodengerecht gebucht werden, sind diese bei effektiver Zahlung (zusätzlich zur Buchung unter „Bargeld und Einlagen“) als Veräußerung zu behandeln und entsprechend hier zu erfassen.

Nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) eigener Schuldtitel.

5 **Ausleihungen (vergebene Kredite)**

Finanzielle Transaktionen in Bezug auf Ausleihungen (vergebene Kredite) liegen bei der Vergabe von Krediten bzw. dem Rückfluss aus vergebenen Krediten vor.

Ausleihungen (Kredite) entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft sind. Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

Zu den Ausleihungen (Krediten) gehören auch

- rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Schuldner keine Kreditinstitute sind (nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre (zum Beispiel Eurex Repo)),
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf,
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden,
- stille Beteiligungen; stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden, sind dagegen unter „Anteilsrechte“ auszuweisen,
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (zum Beispiel Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen, Sozialdarlehen),
- Gelder, die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellt wurden (Cash-Pooling),
- Gelder, die von Einheitskassen verwaltet werden,
- Schuldscheindarlehen.

Zu den Ausleihungen gehören **nicht**

- Sonstige Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen.

Transaktionen in Ausleihungen können zudem dadurch zustande kommen, dass Kredite erworben und/oder veräußert werden.

Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten und Transaktionen mit Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Kredite an Kreditinstitute werden daher den Einlagen zugeordnet. Dagegen werden „Einlagen“ bei institu-

tionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Krediten gezählt.

- 6 Summe vergebener sowie erworbener Kredite im abgelaufenen Quartal. **Sofern** im Rechnungswesen aufgelaufene, noch nicht gezahlte Zinsen periodengerecht gebucht werden, sind diese im Instrument als weitere Vergabe zu behandeln und entsprechend hier zu erfassen.
- 7 Summe vergebener sowie erworbener Kredite an Einheiten der eigenen Ebene im abgelaufenen Quartal. **Sofern** im Rechnungswesen aufgelaufene, noch nicht gezahlte Zinsen periodengerecht gebucht werden, sind diese im Instrument als weitere Vergabe zu behandeln und entsprechend hier zu erfassen.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/ Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine finanzielle Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt zum Beispiel, dass die Gemeinden/Gemeindeverbände bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein. Eine Liste der Extrahaushalte nebst Zuordnung zur jeweiligen Ebene ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/Startseite.html>; Suchbegriff „Liste der Extrahaushalte“) zu finden.

- 8 Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Kredite sowie Rückflüsse aus Kreditveräußerungen im abgelaufenen Quartal. **Sofern** im Rechnungswesen aufgelaufene Zinsen periodengerecht gebucht werden, sind diese bei effektiver Zahlung (zusätzlich zur Buchung unter „Bargeld und Einlagen“) als Rückflüsse zu behandeln und entsprechend hier zu erfassen.
- 9 Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Kredite sowie Rückflüsse aus Kreditveräußerungen an Einheiten der eigenen Ebene im abgelaufenen Quartal. **Sofern** im Rechnungswesen aufgelaufene Zinsen periodengerecht gebucht werden, sind diese bei effektiver Zahlung (zusätzlich zur Buchung unter „Bargeld und Einlagen“) als Rückflüsse zu behandeln und entsprechend hier zu erfassen.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/ Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine finanzielle Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt zum Beispiel, dass die Gemeinden/Gemeindeverbände bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein. Eine Liste der Extrahaushalte nebst Zuordnung zur jeweiligen

Ebene ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/Startseite.html>; Suchbegriff „Liste der Extrahaushalte“) zu finden.

10 *Anteilsrechte*

Finanzielle Transaktionen mit Anteilsrechten erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.

Anteilsrechte umfassen

- Ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien,
- Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden,
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:
 - o Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien,
 - o Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - o Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 - o Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kapitaleinlagen in finanzielle und nicht-finanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften* (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts), die **nicht** dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen, die auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes eingesehen werden kann),
- Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht,
- stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden,
- Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank.

Zu den Anteilsrechten zählen **nicht**

- in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ gebucht,
- Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst,

- Aktiensplit.

Nicht zu erfassen sind zudem Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten.

- * Quasi-Kapitalgesellschaften sind marktbestimmte Einheiten mit vollständiger Rechnungslegung, jedoch ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren wirtschaftliches und finanzielles Verhalten in etwa dem von Kapitalgesellschaften entspricht. In Deutschland spiegelt sich dieses Konstrukt des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) in Bundes-, Landes- und Eigenbetrieben sowie nicht-rechtsfähigen Anstalten öffentlichen Rechts wider.

11 Erwerb von Anteilsrechten im abgelaufenen Quartal: Erfassung zum Transaktionswert. **Nicht** zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten.

12 Veräußerung von Anteilsrechten im abgelaufenen Quartal: Erfassung zum Transaktionswert. **Nicht** zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten.

13 **Investmentzertifikate**

Finanzielle Transaktionen mit Investmentzertifikaten beinhalten den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung derselben. Investmentzertifikate sind Anteile an Investmentfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen. Die Erfassung der finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).

14 Erwerb von Investmentzertifikaten im abgelaufenen Quartal: Erfassung zum Transaktionswert.

15 Veräußerung von Investmentzertifikaten im abgelaufenen Quartal: Erfassung zum Transaktionswert.

16 **Finanzderivate**

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Instrument basieren oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Instrument handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- Handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
- Termingeschäfte,
- (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps,
- Swaptions,

- Forward Rate Agreements,
- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Zu den Finanzderivaten gehören **nicht**

- das einem Finanzderivat zugrundeliegende Instrument,
- rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Sie werden je nach den beteiligten institutionellen Einheiten den Einlagen oder den Krediten zugeordnet.

Bei finanziellen Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für finanzielle Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die in Zusammenhang mit der Auflösung eines Kontraktes entstehen.

Nicht zu erfassen sind Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z.B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Die Erfassung von Netting-Vereinbarungen ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

- 17 Summe aller im abgelaufenen Quartal **geleisteten** Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der Bar-/ Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dies sind insbesondere der **Erwerb** von Finanzderivaten sowie weitere **geleistete** Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften.

Nicht zu erfassen sind Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

Ebenfalls **nicht** zu erfassen sind Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z.B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

- 18 Summe aller im abgelaufenen Quartal **erhaltenen** Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der Bar-/ Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dies sind insbesondere die **Veräußerung** von Finanzderivaten sowie weitere **erhaltene** Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften.

Nicht zu erfassen sind Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

Ebenfalls **nicht** zu erfassen sind Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z.B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

- 19 Erfasst wird die **Veränderung** des Bestandes an Sonstigen Forderungen am Quartalsende im Vergleich zum Quartalsbeginn. Je nachdem, ob die Bestandsveränderung positiv oder negativ ausgefallen ist, ist **entweder** eine Eintragung bei „Erhöhung (+)“ **oder** „Verminderung (-)“ vorzunehmen.

Finanzielle Transaktionen in Bezug auf Sonstige Forderungen bestehen im Zustandekommen einer Forderung in Folge eines zeitlichen Abstands zwischen einer (finanziellen oder nicht-finanziellen) Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Zu den Transaktionen in Bezug auf Sonstige Forderungen gehören insbesondere

- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt; dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein),
- aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten (sofern periodengerecht gebucht wird),
- Transaktionen auf Vorschussskonten (und ähnliche außerhalb des Haushalts geführte Konten).

Aus systematischen Gründen nicht zu erfassen sind

- ausstehende Steuern,
- ausstehende Sozialbeiträge.

Bestandsveränderungen in Fremdwährung

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und **anschließend** zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank im Internet abrufen (nur in englischer Sprache). Gehen Sie hierzu auf

<http://sdw.ecb.europa.eu/browseSelection.do?DATASET=0&sfl1=4&FREQ=Q&sfl3=4&CURRENCY=&node=2018794> → wählen Sie unter „Frequency“ die Option „Quarterly“ aus → wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus → nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis („Average or standardised measure for given frequency“, **nicht** „End-of-period“) öffnen, suchen Sie in der „Data table“ das entsprechen-

de Quartal heraus.

- Alternativ können Sie die Daten auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank abrufen. Öffnen Sie unter http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=21424 für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den **Quartals**durchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.